VERORDNUNG (EWG) Nr. 167/74 DES RATES

vom 22. Januar 1974

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontigents für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs (1974)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Während der letzten multilateralen Verhandlungen im GATT hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 ein jährliches Gemeinschaftszollkontingent von 22 000 Tonnen zum Zollsatz von 20 % zu eröffnen. In dem am 8. November 1971 [1] abgeschlossenen Abkommen mit Argentinien ist vorgesehen, daß die vorgenannte Kontingentsmenge von 22 000 Tonnen vom 1. Januar 1972 an als in Fleisch ohne Knochen ausgedrückte Menge gilt.

Nach Artikel 59 und 60 der dem am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Akte [2] müssen die neuen Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1973 an die Verordnungen der gemeinsamen Agrarpolitik anwenden und nach dem Zeitplan in Artikel 59 die Zollsätze ihrer Zolltarife den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs annähern. Es ist daher der Einfuhrbedarf der neuen Mitgliedstaaten aus dritten Ländern für das Jahr 1974 zu decken. Unter diesen Bedingungen und unter Berücksichtigung der Erklärung der Gemeinschaft im Anhang zu dem genannten Abkommen mit Argentinien ist es daher angezeigt, eine autonome zusätzliche Menge zu eröffnen, die — ebenfalls ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen — vorläufig auf 12 000 Tonnen festgesetzt werden kann. Die zu eröffnende Kontingentsmenge beträgt somit 34 000 Tonnen. Die von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Kontingentszollsätze müssen mit den Vorschriften der Beitrittsakte übereinstimmen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Um die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware weitestgehend zu berücksichtigen, müßte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden; dieser Bedarf wird an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum berechnet.

Da es sich um eine relativ geringe Kontingentsmenge handelt, dürfte es in diesem Fall möglich sein, eine einmalige Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vorzusehen, ohne von dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents abzuweichen; es erscheint angezeigt, den einzelnen Mitgliedstaaten die Wahl des Verwaltungssystems für ihre Quote zu überlassen.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme in Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs wird für das Jahr 1974 ein Gemeinschaftszollkontingent im Gesamtgewicht von 34 000 Tonnen — und zwar 22 000 Tonnen vertraglich und 12 000 Tonnen autonom —, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen, eröffnet.

(2) Für die Anrechnung auf dieses Kontingent entsprechen 100 kg Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen.

(3) Im Rahmen der für die ursprünglichen Mitgliedstaaten bestimmten Kontingentsmenge wird der

[1] ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 18.
[2] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 28.

anwendbare Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf 20 % festgelegt.

(4) Im Rahmen der für die neuen Mitgliedstaaten bestimmten Kontingentsmenge werden die Zollsätze angewendet, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet werden.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird folgendermaßen aufgeteilt:

Benelux	4 570 Tonnen,
Dänemark	200 Tonnen,
Deutschland	4 750 Tonnen,
Frankreich	2 290 Tonnen,
Irland	100 Tonnen,
Italien	10 390 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	11 700 Tonnen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren, die sich in ihrem Gebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu der ihnen zugeteilten Quote.

(2) Der Stand der Ausschöpfung der Quote der Mitgliedstaaten wird an Hand der beim Zoll zwecks Abfertigung zum freien Verkehr angemeldeten Einfuhren aus Drittländern festgestellt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren aus dritten Ländern tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1974.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Januar 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL